

**Anlage zur Satzung vom 29. November 2018 zur Dritten Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 24. Juni 1999**

**Gebührentarif (Gebührenkatalog)**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			a) Mindestgebühr b) Einmalgebühr	Gebührenfreiheit, Gebührenrahmen
		jährlich	monatlich	wöchentlich		
1.1	Automaten, Verkaufseinrichtungen, Auslage- und Schaukästen, soweit sie nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind					
	je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	91,92 €	7,66 €		a) 21,-- €	
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen					
	je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	153,12 €	12,76 €		a) 21,-- €	
2.1	Private Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte					
	je Anlage	51,13 €				
2.2	Öffentliche Telefonzellen, Briefablagekästen					gebührenfrei
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container (außer auf Wertstoffsammelplätzen)					
	je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		2,05 €		a) 21,-- €	
4.	Container auf Wertstoffsammelplätzen					
	je Altkleidercontainer	126,00 €	10,50 €			

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			a) Mindestgebühr b) Einmalgebühr	Gebührenfreiheit, Gebührenrahmen
		jährlich	monatlich	wöchentlich		
5.	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten und Zugängen zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen und zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten  je Zuwegung  a) für Grundstücke zu Wohnzwecken  b) für gewerblich genutzte Grundstücke				b) 77,-- €  b) 154,-- €	
6.	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen  je Zufahrt				b) 41,-- €	
7.1	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gastronomischen Zwecken vor den Geschäftsgrundstücken innerhalb der Fußgängerzone und der Duhner Kurpromenade, ausgenommen lfd. Nr. 10.1  je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	122,64 €	10,22 €		a) 21,-- €	
7.2	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gastronomischen Zwecken vor den Geschäftsgrundstücken außerhalb der Fußgängerzone und der Duhner Kurpromenade, ausgenommen lfd. Nr. 10.2  je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	61,32 €	5,11 €		a) 21,-- €	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			a) Mindestgebühr b) Einmalgebühr	Gebührenfreiheit, Gebührenrahmen
		jährlich	monatlich	wöchentlich		
8.	<p>Nicht ortsfeste Imbißstände, Verkaufswagen und –stände, Kioske</p> <p>a) bei besonderen Anlässen, wie z. B. Firmenjubiläum usw.</p> <p>je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche</p> <p>b) bei Weihnachtsmärkten, Straßenfesten usw. pauschal für die Gesamtveranstaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ bis zu 3 Tagen</li> <li>■ mehr als 3 Tage</li> </ul>			2,55 €	a) 21,-- €	21,-- € bis 256,-- €  256,-- € bis 1.790,-- €
9.	<p>Nicht ortsfeste motorisierte Verkaufsfahrzeuge (z.B. Bäckerei, Eisverkauf)</p> <p>je Fahrzeug</p>	122,64 €	10,22 €		a) 21,-- €	
10.1.	<p>Warenauslagen und Aufstellen von mobilen Reklameschildern durch gewerbetreibende Anlieger vor den Geschäftsgrundstücken innerhalb der Fußgängerzone und der Duhner Kurpromenade</p> <p>je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche</p>	61,32 €	5,11 €		a) 21,-- €	
10.2.	<p>Warenauslagen und Aufstellen von mobilen Reklameschildern durch gewerbetreibende Anlieger vor den Geschäftsgrundstücken außerhalb der Fußgängerzone und der Duhner Kurpromenade</p> <p>je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche</p>	30,60 €	2,55 €		a) 21,-- €	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			a) Mindestgebühr b) Einmalgebühr	Gebührenfreiheit, Gebührenrahmen
		jährlich	monatlich	wöchentlich		
11.	Warenauslagen (Stand = 4 m <sup>2</sup> ) ambulanter Händlerinnen und Händler außerhalb von Märkten und Straßenfesten  je Stand je Stand, falls bis zu einer Woche genutzt werden soll		82,-- €	20,45 € 21,00 €		
12.	Werbeanlagen oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen, soweit sie nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei und nicht mobile Reklameschilder nach Nr. 10.1 und 10.2 sind  je Anlage				b) 52,-- €	
13.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden usw., die sich bis zu einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder bis zu 4,5 m über der Fußgängerzone, der Fahrbahn oder einem verkehrsberuhigten Bereich befinden und mehr als 0,8 m <sup>2</sup> Flächenbedarf haben sowie mehr als 5 % der Gehwegbreite beanspruchen oder mehr als 0,3 m in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen  a) je Anlage einmalig					0,-- € bis 52,-- €
14.	Fahnenmasten  je Mast				b) 21,-- €	
15.	Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie mehr als 0,6 m in den Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen					gebührenfrei

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			a) Mindestgebühr b) Einmalgebühr	Gebührenfreiheit, Gebührenrahmen
		jährlich	monatlich	wöchentlich		
16.	Informationsstände, -tische, Plakatstände und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung durch politische, weltanschauliche und religiöse Organisationen, Behörden, gemeinnützige Vereine und Gewerkschaften					gebührenfrei
17.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer usw.				b) 52,-- €	
18.	Aufstellen von Bänken oder Fahrradständern, Errichtung von Fahrradabstellanlagen					gebührenfrei
	a) durch den Straßenbaulastträger					gebührenfrei
	b) durch andere					gebührenfrei
	je Bank					
	je Fahrradständer				b) 31,-- €	
	c) je Fahrradabstellanlage einmalig					31,- € bis 307,- €
19.1	Motorsportliche Veranstaltungen					52,-- € bis 2.557,-- €
	je Veranstaltung					
19.2	Sonstige sportliche Veranstaltungen					0,-- € bis 512,-- €
	je Veranstaltung					
20.1	Werbung mit Lautsprechern					
	je Lautsprecher			21,-- €		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			a) Mindestgebühr b) Einmalgebühr	Gebührenfreiheit, Gebührenrahmen
		jährlich	monatlich	wöchentlich		
20.2	Werbefahrten mit Fahrzeugen					
	je Fahrzeug mit Lautsprecher			62,-- €		
	je Fahrzeug ohne Lautsprecher			41,-- €		